

Die wichtigsten Rahmenbedingungen für PV-Anlagen in selbstgenutzten Gebäuden (EFH, DHH, RH) zur Eigenversorgung (Prosumer) nach EEG 2023

1. Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNA)

Die Registrierung sämtlicher Stromerzeugungsanlagen und -speicher ist, unabhängig von einer Förderung nach dem EEG, verpflichtend. Eine Leistungsgrenze existiert nicht, so dass auch sog. Balkonkraftwerke (BKW) und fest verbaute Batteriekleinspeicher registriert werden müssen. Mobile Anlagen sowie Anlagen, die nicht unmittelbar oder mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind (Inselnetze), müssen und können nicht registriert werden.

2. EEG-Umlagepflicht

Seit dem 1.7.2022 ist die EEG-Umlagepflicht ausgesetzt worden und wird zum 1.1.2023 endgültig gestrichen.

3. Mitteilungspflichten an den Netzbetreiber gem. §74a, §61i EEG

Eigenerzeuger, die eine Vergütung nach §21 EEG in Anspruch nehmen möchten, müssen dem zuständigen Netzbetreiber einmalig die dafür in Frage kommenden Basisdaten übermitteln, die Tatsachen darlegen und erforderlichenfalls auch beweisen. Änderungen der Basisdaten sind dem VNB unverzüglich mitzuteilen. Als weitere Voraussetzung gemäß §61b EEG, muss der Eigenversorger seine Melde- bzw. Mitteilungspflicht nach §74a EEG erfüllen. Dazu ist dem VNB einmal jährlich, spätestens am 28.2. für das vorangegangene Kalenderjahr, die eigenverbrauchten bzw. Zählerstände zu melden. Bei verspäteter Meldung kann bei einer nach EEG geförderten Anlage die EEG-Förderung ausgesetzt werden. Betreiber von Kleinanlagen bis 7 kWp, Inselanlagen gem. §61a Nr.2 EEG oder einer vollständigen Eigenversorgung gem. §61a Nr. 3 EEG, sind von den jährlichen Meldungen befreit.

4. Mitteilungspflichten an Bundesnetzagentur

Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher sind nur noch auf Verlangen zur Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Die Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister (siehe Punkt 1) bleibt davon unberührt.

5. Messanforderungen (§9 EEG)

Es besteht die Pflicht zur Erfassung möglicher Einspeisemengen in das Netz. Anlagen ab 7 kW müssen einen Smart-Meter-Gateway zur Laststeuerung der Anlage installieren. Bei Anlagen zwischen 7 kW und 25 kW kann derzeit auch noch die 70% Wirkleistungsbegrenzung gewählt werden und es reicht ein digitaler Zweirichtungszähler aus, bis die noch zu schaffenden Rechtsverordnungen die Bedingungen regeln werden. Anlagen ab 25 kW sind fernsteuerpflichtig und müssen mit einem Smart-Meter-Gateway ausgerüstet werden. Für PV-Anlagen bis 25 kWp, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, entfällt die 70% Wirkleistungsbegrenzung. Es wird derzeit beraten, ob dieses auch auf Bestandsanlagen ausgedehnt werden soll.

6. Steuerpflichten (Die Sache mit dem Finanzamt)

Wer seinen selbst erzeugten Strom ins öffentliche Netz einspeist oder anderweitig an Dritte abgibt und dafür Erlöse aus der EEG-Vergütung, Marktprämie oder Direktvermarktung erzielt, der handelt als Unternehmer. Das Gewerbe muss dem Finanzamt gemeldet werden, man erhält eine Steuernummer und es ist eine jährliche Einnahmenüberschussrechnung zu erstellen. Gewinne oder Verluste sind gem. Einkommensteuergesetz zu behandeln. Wer über 24.500 Euro Gewinn erzielt, muss zudem ein Gewerbe anmelden und ist dann auch Gewerbesteuerpflichtig. Soweit man nicht die Kleinunternehmerregelung gewählt hat, ist man zur regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet und erhält die Umsatzsteuer aus dem Kauf der Anlage zurück. Details sind mit dem Steuerberater zu klären.

Liebhabeerei: Wer das Finanzamt davon überzeugt, dass keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist, der kann darauf hoffen, dass das Finanzamt die PV-Anlage als Liebhabeerei einstuft. Man wird dann von den Steuerpflichten befreit. Für PV-Anlagen auf eigenen Wohngebäuden mit einer Leistung von max. 10 kWp, reicht eine formlose Mitteilung an das Finanzamt aus, um von der Steuerpflicht befreit zu werden.

7. EEG-Vergütungssätze (§21 EEG)

Datum der Inbetriebnahme	EEG-Vergütungssätze für Prosumer PV-Dachanlagen mit Überschusseinspeisung in ct/kWh		
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 100 kW
ab 29.07.2022	8,20	7,10	5,80

Wer das Markprämienmodell nutzt, erhält je kWh einen Aufschlag von 0,4 Cent.

Zusammenfassung: Private PV-Anlagen bis 30 kWp und 30 MWh/a

Rechte & Pflichten	Netzeinspeisung (EEG-Vergütung oder Direktvermarktung)	Null-Einspeisung	Inselanlage (Netzanschluss ist vorhanden)	Inselanlage (Netzanschluss ist nicht vorhanden)	Balkonmodule (Module bis max. 600 Wp)
Eintragungspflicht im Stammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNA)	ja	ja	ja	nein	ja
Anmeldepflicht beim Verteilnetzbetreiber (VNB)	ja	ja	ja	nein	ja
100%-Befreiung der EEG-Umlagepflicht auf den Eigenverbrauch nach Anmeldung bei der BNA und dem VNB	Entfällt, da seit dem 1. Juli 2022 keine EEG-Umlagepflicht mehr besteht.				
Pflicht zur Anmeldung eines Gewerbe beim Finanzamt*	ja, ab 10 kWp*	nein	nein	nein	nein
Ertragssteuerpflichtig	ja*	nein	nein	nein	nein
Umsatzsteuerpflicht auf Eigenverbrauch	ja**	nein	nein	nein	nein
Vorsteuerabzugsberechtigt	ja**	nein	nein	nein	nein

* Entfällt bei Nachweis der Liebhabeerei (keine Gewinnerzielungsabsicht), bis 10 kWp wird dieses vom Finanzamt auf Antrag ohne Nachweis anerkannt.

**Entfällt bei Wahl der Kleinunternehmerregelung

Eigene Recherche. Alle Angaben ohne Gewähr!

IKS SOLAR GmbH - Energiesysteme zur Eigenversorgung
 [Beratung] [Planung] [Schulung] [Service] [Verkauf]
 22395 Hamburg - Saseler Mühlenweg 97
 Tel.: (040) 85103623 - Mail: kontakt@iks-solar.de - Web: www.iks-solar.de